

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

für Kindertagespflegepersonen und Eltern
im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Privatrechtlicher Mustervertrag für Betreuungsverhältnisse im Rahmen von Kindertagespflege zwischen selbstständigen Kindertagespflegepersonen und Eltern/ Personensorgeberechtigten

zur Verfügung gestellt durch die

**DIE
JOHANNITER**



Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.;
Regionalverband Oberbayern
Äußere Quellengasse 5
85276 Pfaffenhofen
Tel. 08441 /78 50 179

im Auftrag des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm, Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung.

Wichtige Informationen

Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Dienstleistung. Ein Betreuungsvertrag **zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der** in der Regel selbstständigen und dadurch grundsätzlich nicht weisungsgebundenen **Tagespflegeperson**, die das Kind zu den vereinbarten Zeiten verantwortungsvoll betreut und fördert, hält die getroffenen Verbindlichkeiten beider Vertragsparteien in schriftlicher Form bindend fest. Das bestehende Angebot der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. eines rechtsgültigen Betreuungsvertrages soll dabei unterstützen, einvernehmliche Regelungen des Tagespflegeverhältnisses zu treffen und ist damit Ausdruck der gemeinschaftlichen Bemühungen von Eltern/ Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson, das Kind in seiner Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten.

Der vorliegende **privatrechtliche Mustervertrag** dient in diesem Sinne **als Orientierungshilfe** und leitet keinerlei Ansprüche gegenüber der Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. des Landkreises Pfaffenhofens a. d. Ilm und deren Auftraggeber, dem Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm ab.

Die hier behandelten Punkte bilden den organisatorischen Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses. Das Vertragsformular wurde mit großer Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Vertrag kann in einzelnen Punkten von den Vorgaben abweichen, die nicht in Frage kommenden Passagen müssen gestrichen bzw. für Sie wichtige Punkte können hinzugefügt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Vertrag durchgängig die weibliche Sprachform verwendet. In jedem Fall ist dabei jedoch implizit auch die entsprechende männliche Person gemeint.

Stand: Mai 2020

Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege

1. Vertragspartner

Für das Kind/ die Kinder

Name, Vorname

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsdatum

wird zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße

Straße

PLZ / Wohnort

PLZ / Wohnort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

und der tätigen Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

folgender Vertrag geschlossen:

2. Ort der Betreuung:

Die Betreuung und Förderung des Kindes/ der Kinder erfolgt

- im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten
- im Haushalt der Tagespflegeperson
- in der Großtagespfleg / anderen geeigneten Räumen

Name (bei Großtagespflege), Straße

PLZ, Wohnort

3. Öffentlich geförderte/ privat finanzierte Kindertagespflege

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten stellen Antrag gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII auf Übernahme der laufenden Geldleistungen für Tagespflege. Hier gelten für die Vertragspartner die gesetzlichen Vorgaben der Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23, 24 und § 43 SGB VIII sowie die Inhalte der Richtlinien für Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in der jeweils gültigen Fassung. Die ausgefüllten Anträge werden regulär durch die Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Äußere Quellengasse 5 in 85276 Pfaffenhofen bearbeitet und anschließend an das Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung, Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen weitergeleitet.

Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden. Die aktuellen Beträge können der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden. Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit beim Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung, einen Antrag auf Erlass bzw. Teilerlass des Teilnahmebeitrages zu stellen. Die Höhe des Teilnahmebeitrages wird nach erfolgtem schriftlichem Bescheid durch das Landratsamt Pfaffenhofen bei den Eltern direkt erhoben. Die Tagespflegeperson erhält in diesem Fall eine Geldleistung vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Durchschnittlich gebuchte Wochenbetreuung / Std.	Monatlicher Elternbeitrag / Euro
>5 – 10 (nur möglich, wenn Kind zusätzlich in Krippe, Kindergarten, Schule oder Hort betreut wird)	70
>10 – 15	100
>15 – 20	130
>20 – 25	160
>25 – 30	190
>30 – 35	220
>35 – 40	250
>40 – 45	280
>45	310

Namens- und Adressänderungen der Vertragspartner sind dem Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung als auch der Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. umgehend mitzuteilen. Bei Wegzug aus dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm erlischt der durch das Landratsamt Pfaffenhofen erteilte Bescheid eines aus öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses fristlos.

Privat finanzierte Kindertagespflege

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson regeln die Finanzierung der Tagespflege privat.

Zusätzliche Vereinbarungen zur Finanzierung

Zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson werden folgende zusätzliche Vereinbarungen in Bezug auf die Finanzierung von gesonderten Aufwendungen (z.B. Essensgeld) geschlossen:

4. Eingewöhnung

- Zum Wohl des Kindes wird/ wurde in der Zeit vom _____ bis _____ eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

Zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson werden/ wurden folgende Vereinbarungen zur Eingewöhnungsphase getroffen:

Hinweis:

Bei einem öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis wird für die Eingewöhnungszeit per Antragstellung auf Übernahme der laufenden Geldleistung für Tagespflege vorab des eigentlichen Betreuungsbeginns seitens des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm ein Aufwendersatz bis zu 8 Stunden gewährt.

5. Betreuungsbeginn/ Laufzeit des Vertrages

- Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

Hinweis:

Bei einem öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis besteht dieses, soweit im Antrag auf Übernahme der laufenden Geldleistung für Tagespflege nicht anderes angegeben und/ oder durch das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bewilligt, längstens für die Dauer von zwei Jahren. Es bedarf der rechtzeitigen, erneuten Antragsstellung bei erwünschter Verlängerung des Tagespflegeverhältnisses über diesen Zeitraum. Die Betreuung beginnt grundsätzlich immer zum ersten Kalendertag eines Monats und endet zum letzten Kalendertag eines Monats.

6. Betreuungszeiten

- Die Betreuung soll zu folgenden Zeiten stattfinden:

Anwesen- heit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	= Wochen- stunden gesamt	Wochen- stunden / 5
von							
bis							
= Summe Std.							

- Zwischen den Vertragsparteien werden folgende zusätzliche Vereinbarungen zu den Betreuungszeiten getroffen:

Hinweis:

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich insbesondere die in dem Antrag auf Übernahme der laufenden Geldleistungen für Tagespflege angegebenen und gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten. Änderungen der Betreuungszeiten sind zum ersten Kalendertag eines Monats mittels einer schriftlichen Mitteilung bzw. per Formblatt gegenüber dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm rechtzeitig vorher, spätestens jedoch im jeweiligen Änderungsmonat möglich.

Es wird vorausgesetzt, dass die Tagespflegeperson höchstpersönlich und vollumfänglich im eigenen Haushalt und/ oder im Haushalt der Eltern **nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut** und nicht mehr als 8 Betreuungsverhältnisse eingeht. Die in einer **Großtagespflege** tätigen zwei bis drei Tagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, in persönlicher Zuordnung eines jeden Tageskindes nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig zu betreuen und insgesamt nicht mehr als 16 Betreuungsverhältnisse einzugehen. Werden mehr als **8 Kinder** gleichzeitig betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein (Art. 9 BayKiBIG).

7. Vorzeitige Beendigung der Tagespflege/ Kündigungsfristen

- Es wird eine Kündigungsfrist von vier Wochen vor Betreuungsende vereinbart. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden. Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen zulässig und muss unter Angabe der Gründe erfolgen.
- Es werden durch die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen zur Kündigungsfrist getroffen:

Hinweis:

Öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse enden automatisch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, längstens jedoch nach zwei Jahren. **Privat vereinbarte Kündigungsfristen bleiben unberührt.** Soll das Tagespflegeverhältnis vorzeitig beendet werden, bedarf dies der Schriftform (siehe Anlage Antrag auf Übernahme der laufenden Geldleistungen für Tagespflege). **Das Tagespflegeverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorzeitig gekündigt werden. Dabei soll besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes genommen werden.**

8. Zur Abholung des Kindes/ der Kinder berechnigte Personen

Neben den Eltern/ Personensorgeberechnigten sind folgende Personen abholberechnigt:

_____	_____
Name, Vorname	Telefon:
_____	_____
Name, Vorname	Telefon
_____	_____
Name, Vorname	Telefon

Wenn sich bezüglich der Abholberechnigung durch die Eltern/ Personensorgeberechnigten Einschränkungen ergeben, ist dies nachzuweisen, z.B. Beschluss über Aufenthaltsbestimmungsrecht, richterliche Anordnung etc.

9. Krankheit des Tageskindes/ der Tageskinder

Bei ansteckender oder fiebriger Krankheit des Tageskindes/ der Tageskinder kann eine Betreuung durch die Tagespflegeperson grundsätzlich nicht erfolgen. Die weitere Betreuung ist durch die Eltern/ Personensorgeberechnigten oder hierfür vorgesehene Personen sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson ist berechnigt, die Betreuung kranker Kinder abzulehnen. Im Zweifel kann die Tagespflegeperson vor Annahme des Kindes/ der Kinder die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Die Eltern/ Personensorgeberechnigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung und gegebenenfalls dem Fernbleiben des Kindes der Tagespflegestelle umgehend zu informieren.

Medikamente können nur in Absprache mit der Tagespflegeperson und möglichst mit schriftlicher ärztlicher Verordnung, soweit sich dies mit den Anforderungen im Betreuungsalltag vereinbaren lässt, verabreicht werden. Empfohlen wird die Verwendung eines Standardformulars mit Angabe von Datum, der Bezeichnung des Medikamentes und der Dosierung.

- Die Tagespflegeperson hat folgende chronische Erkrankungen oder gesundheitliche Besonderheiten zu berücksichtigen:

Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Tageskindes, die durch die Tagespflegeperson nicht fachgerecht behandelt werden können, ist diese verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch den Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren.

- Für den Bedarfsfall (z.B. bei Bagatellkrankheiten wie Erbrechen oder bei kleineren, länger anhaltenden Beschwerden, wie Nasenbluten und Bauchschmerzen) gelten zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson folgende Regelungen:

- Der/ den Personensorgeberechtigten wurde von der Tagespflegeperson das Merkblatt „Kranke Kinder in Kindertagespflege“ und das Merkblatt „Anwendung des Infektionsschutzgesetzes in der Kindertagespflege“ ausgehändigt. Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages bestätigen sie die Kenntnisnahme des Inhaltes.

10. Nachweis der Früherkennungsuntersuchung, Vorsorge und Masernimpfung

Bei der Aufnahme des Kindes/ der Kinder in Kindertagespflege haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson gemäß Art. 9a Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG eine Bestätigung über die Teilnahme des Kindes/ der Kinder an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

- Der Nachweis über die o.g. Untersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Untersuchungsheft erbracht.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die letzte fällige Frühuntersuchung vorgelegt.
- Der Nachweis über die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung wurde trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung für die Entwicklung des Kindes/ der Kinder hingewiesen.

Sämtliche Arztbesuche, wie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, etc. werden von den Personensorgeberechtigten selbst wahrgenommen. Den Personensorgeberechtigten wurden von der Tagespflegeperson das Infoblatt „Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ ausgehändigt. Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages bestätigen sie die Kenntnisnahme des Inhaltes. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wurden auf die Risiken, welche für ihre und fremde Kinder entstehen, wenn sie für ihr Kind die empfohlenen Impfungen nicht wahrnehmen, aufmerksam gemacht.

- Die Kopie des Impfausweises und der Versichertenkarte, sowie für die Tagespflege relevante Angaben des behandelnden Arztes und eine Vollmacht für die Behandlung (siehe Anlagen) sind bei der Tagespflegeperson hinterlegt.
- Zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift/ spätestens vor Beginn der Betreuung wurde der Tagespflegeperson der Impfausweis im Original – zur Kontrolle der erfolgten, notwendigen Masernimpfungen, vorgelegt. Die Kontrolle wurde dokumentiert

11. Betreuungsfreie Zeiten/ Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson legt ihre betreuungsfreien Zeiten in Absprache mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten eigenverantwortlich fest. Die betreuungsfreien Zeiten sollen den Eltern/ Personensorgeberechtigten, als auch der Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zur besseren Planung und Kooperation möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

Hinweis:

Nach den derzeitigen Richtlinien für Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm werden der Tagespflegeperson bei öffentlich geförderter Tagespflege bis zu 30 betreuungsfreie Tage im Jahr, unabhängig vom Entstehungsgrund, durch das Landratsamt Pfaffenhofen gewährt.

Soll Ersatzbetreuung für den Ausfall der Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden, gelten die im Anlageblatt ERSATZBETREUUNG aufgeführten Regelungen und getroffenen Vereinbarungen. Das ausgefüllte Anlageblatt wird seitens der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson möglichst vor Betreuungsbeginn an die Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. übermittelt.

- Für den Notfall (z.B. Unfall oder plötzliche Erkrankung der Tagespflegeperson) werden zwischen den Vertragsparteien folgende Vereinbarungen getroffen:

12. Datenschutz

Datenverarbeitung:

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten willigt/ willigen ein, dass die im Betreuungsvertrag freiwillig angegebenen, personenbezogenen Daten auf Grundlage der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) von der Tagespflegeperson gespeichert und verarbeitet werden.

Datenübertragung:

Die Eltern/ Personensorgeberechtigte(n) erklären sich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Betreuung und Förderung des Kindes/ der Kinder und der dafür notwendigen Kooperation die freiwillig angegebenen, personenbezogenen Daten an die Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. im Auftrag des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm weitergegeben werden. Die Eltern/ Personensorgeberechtigte(n) wurde/ n über den Koordinations- und Beratungsauftrag der Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe, RV Oberbayern aufgeklärt, der den wechselseitigen Austausch zwischen tätigen Tagespflegepersonen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm einschließt.

Datenspeicherung:

Die von Ihnen aufgenommenen Daten werden nur solange gespeichert, als notwendig. Unbenommen bleibt die Speicherung von Daten zu Abrechnungszwecken nach HGB oder Abgabenordnung.

Die Eltern/ Personensorgeberechtigte(n) wird/ werden darauf hingewiesen, dass es zum gesetzlichen Schutzauftrag des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als öffentlicher Jugendhilfeträger des Kindertagespflegeangebotes im Landkreis Pfaffenhofen, der Johanniter Fachvermittlungs-

stelle und den betreuenden Tagespflegepersonen zählt, sich Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung des Kindes.

Die Eltern/ Personensorgeberechtigte(n) wird/ werden darüber informiert, dass sie diese Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich oder in Textform und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/ können. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Hinweis:

Ohne Zustimmung können die Leistungen der Tagespflegeperson wie die Betreuung des Kindes, Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsschritten, etc. nicht mehr erbracht werden. Der Betreuungsvertrag zwischen der/ den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson wird damit aufgehoben.

13. Auskunft- und Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Gemäß § 8 a und gemäß § 43 SGB VIII ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes / der Kinder bedeutsam sind, ausgenommen. Für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm bezieht sich diese Ausnahmeregelung damit auf das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, als auch auf die, durch den Jugendhilfeträger beauftragte, Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V..

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern/ Personensorgeberechtigte(n) verpflichten sich, einander alle, für die Betreuung des Kindes/ der Kinder wesentlichen, Auskünfte und Begebenheiten mitzuteilen. Beide Vertragspartner sollen im regelmäßigen Austausch über die Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes/ der Kinder stehen.

14. Versicherung, Aufsichtspflicht und Haftung

Unfallversicherung:

- Für öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse, die mittels Antragsverfahren auf Übernahme der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gemeldet sind, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (Kommunale Unfallversicherung Bayern – KUVB / Bayerische Landesunfallkasse). Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz des Kindes / der Kinder besteht während des Aufenthaltes bei der Tagespflegeperson, bei Ausflügen und auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Eltern/ Sorgeberechtigten kostenlos. Ein Unfall ist der gesetzlichen Unfallversicherungskasse möglichst zeitnah schriftlich mitzuteilen. Die Möglichkeit zur elektronischen Unfallanzeige ist unter <https://www.kuvb.de/service/unfallanzeigen/> gegeben. Bei schweren Unfällen informieren Sie die Unfallkasse bitte telefonisch (Tel. 089 / 36093-440).
- Für privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. In diesen Fällen wird daher der Abschluss einer privaten Kinderunfallversicherung empfohlen.

Aufsichtspflicht:

Die von der/ den Eltern/ Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf zwingend der vorherigen Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten. Hierfür wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.

In Notfällen (z.B. plötzliche Erkrankung) kann die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht an eine geeignete dritte Person übertragen.

Haftpflichtversicherung:

- Zum Schutz vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung unterhält die Tagespflegeperson eine Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflichtversicherung/ Berufshaftpflichtversicherung/ Betriebshaftpflichtversicherung) zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden.
- Die Tagespflegeperson hat keine entsprechende Haftpflichtversicherung und haftet daher bei Verletzung der Aufsichtspflicht in vollem Umfang.

Hinweis:

Schäden, die durch das Kind/ die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch einen Versicherungsschutz abgedeckt, sofern das Kind/ die Kinder das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat/ haben. Aufgrund der gegebenen Deliktsunfähigkeit scheidet eine Haftung des Kindes/ der Kinder oder seiner Eltern/ der Personensorgeberechtigten in diesem Fall aus.

- Zum Schutz vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung unterhält die Tagespflegeperson eine Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflichtversicherung/ Berufshaftpflichtversicherung/ Betriebshaftpflichtversicherung) zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden.
- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten bestätigen den Unterhalt einer privaten Familienversicherung, die die Mitversicherung eines deliktunfähigen Kindes einschließt.
- Für Schäden, die das Kind/ die Kinder während der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht/ verursachen, wird unter der Voraussetzung, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre, bzw. die Tagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden, folgende Regelung zwischen den Vertragspartnern getroffen:

15. Änderungen, Ergänzungen und weitere Vereinbarungen

Unwirksamkeit/ Streichungen/ Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Ergänzung zum Vertrag zu kennzeichnen.

- Zwischen den Vertragsparteien werden folgende weitere Vereinbarungen getroffen:

Ort

Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlagen

- Informationsblatt „Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Merkblatt Kranke Kinder in Kindertagespflege
- Merkblatt Infektionsschutzgesetz in der Kindertagespflege
- Vollmacht für Arztbesuche
- Formblatt Medikamentengabe
- Formblatt Ersatzbetreuung
- Einwilligung zum Fotografieren
- Masernschutzgesetz
- Zusätzliche Vereinbarungen
-



06.09.2018

245. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Fassung vom 06.09.2018 mit aktualisierten Links

Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“

1. Infoblatt für die Erziehungsberechtigten

In der Anlage erhalten Sie wie bereits im letzten Jahr das vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gemeinsam entwickelte Infoblatt „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“. Das aktualisierte und mittlerweile in 19 Fremdsprachen verfügbare Infoblatt richtet sich an die Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege. Es enthält Informationen dazu, weshalb bzw. wann Kinder geimpft werden sollten. Darüber hinaus wird auf die Risiken für Kinder ohne Impfschutz hingewiesen. Das Dokument steht auch im Internet zum Download zur Verfügung

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/3.7.9_stmas-baykitag-245_anlage.pdf

bzw.

<https://www.stmgrp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/masern/>

Damit diese Informationen alle Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erreichen, bitten wir Sie darum, im Rahmen der Gesundheitsvorsorge wie folgt zu verfahren: Das jeweils aktuelle Infoblatt wird Bestandteil des Betreuungsvertrages. Alle Träger bzw. Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen werden daher gebeten, den Eltern das jeweils aktuelle Infoblatt zusammen mit dem Betreuungsvertrag (ggf. zusammen mit anderen Anlagen) auszuhändigen, wobei die Eltern mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag schriftlich bestätigen, dass ihnen das Infoblatt ausgehändigt wurde und sie von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben. Im Hinblick auf schon bestehende Betreuungsverhältnisse oder sofern die Betreuungsverträge für das neue Kindergartenjahr bereits ausgehändigt wurden, werden die Einrichtungen bzw. Tagespflegepersonen darum gebeten, das jeweils aktuelle Infoblatt an die Eltern zu verteilen und sich den Empfang sowie die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen zu lassen. Die Eltern sollten in beiden Fällen zudem mündlich auf die wesentlichen Inhalte des Infoblattes hingewiesen werden, insbesondere auf die Risiken, die Eltern für ihre und fremde Kinder eingehen, wenn sie die empfohlenen Impfungen nicht wahrnehmen.

Als Ergänzung schlagen wir Ihnen vor, im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung Informationsmaterial zur Bedeutung des Impfschutzes sichtbar zur Verfügung zu stellen (z.B. Plakate). Informationsmaterial können Sie kostenlos über das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter: <http://www.bestellen.bayern.de> (Stichwort „Impfen“) und über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.bzga.de anfordern.

2. Weitere Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

In § 34 Abs. 10a IfSG wurde mit Wirkung zum 25. Juli 2017 eine Regelung zur Benachrichtigung des Gesundheitsamtes eingefügt. Dies betrifft den Fall, dass die Personensorgeberechtigten den Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz nicht vorlegen. Über den Vollzug der Neuregung wird gesondert informiert. Bis auf Weiteres bitten wir, gemäß 231. Newsletter zu verfahren, in dem aufgeführt ist, was als schriftlicher Nachweis für einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes gilt

http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/stmas-baykitag-231.pdf .

3. Impfschutz der Betreuer(innen)

Auch in diesem Jahr wenden wir uns wieder an Sie als Betreuerinnen und Betreuer in Kindertageseinrichtungen, um Sie auf die wichtige Vervollständigung Ihres Impfschutzes aufmerksam zu machen - zu Ihrem eigenen Schutz und auch zum Schutz der betreuten Kinder. Besonders hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang auf die seit 2010 neu empfohlene Masernimpfung für Erwachsene ab Jahrgang 1970. Ihr Hausarzt oder Betriebsarzt und auch Ihr Gesundheitsamt beraten Sie gerne.

Aufsichtsbehörden und Spitzenverbände werden auch diesmal wieder gebeten, die Aktion zu unterstützen und die Information an die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Wenn Sie keine weiteren Informationen über den Newsletter wünschen, können Sie sich unter dem folgenden Link: <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php> abmelden.



MERKBLATT KRANKE KINDER IN KINDERTAGESPFLEGE

Plötzliche Erkrankung des Kindes

Wird ein Kind während der Betreuung krank, wird die Tagespflegeperson das Kind beobachten und die Eltern/ Personensorgeberechtigten anrufen, wenn das Kind deutliche Krankheitsanzeichen zeigt, z.B. Fieber, Erbrechen oder Durchfall. Um die anderen Kinder und sich selbst vor Ansteckung zu schützen, muss die Tagespflegeperson Sorge tragen, dass das erkrankte Kind schnellstmöglich abgeholt wird. Bei einigen Durchfallerkrankungen beträgt die Inkubationszeit nur wenige Stunden. Ein akut erkranktes Kind benötigt viel Zuwendung und Pflege, welche eine Tagespflegeperson, die auch noch andere Kinder betreut, nicht ausreichend erfüllen kann. Die erforderliche Zuwendung und Sicherheit können in der Regel nur Eltern/ Personensorgeberechtigte oder beispielweise Großeltern gewährleisten.

Das Kind ist schon zu Hause krank geworden

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten teilen der Tagespflegeperson mit, wenn ihr Kind erkrankt ist und auch, ob es sich um eine ansteckende Erkrankung handelt. Dies ist sehr wichtig und dient dem Schutz aller Kinder und der Tagespflegeperson.

Die Tagespflegeperson muss je nach Krankheitsbild, z.B. bei hartnäckigen Rota- und Noroviren, besondere Hygiene-maßnahmen zum Schutz der Kinder und zum Eigenschutz durchführen. Bei Magen-Darm-Infektionen gilt für Kinder unter 6 Jahren, dass sie 48 Stunden beschwerdefrei sein sollten, bevor sie wieder in Kindertagespflege betreut werden dürfen.

Erkältungserkrankungen

Sie gehören zu den häufigsten Erkrankungen und sind in der Regel ansteckend. Fieber tritt nicht immer zwingend auf. Ein Kind mit Fieber kann nicht in Kindertagespflege betreut werden, es sollte ca. 48 h fieberfrei sein, bevor es wieder betreut werden kann. Hat das Kind kein Fieber, muss eine Abwägung mit dem restlichen Krankheitsbild erfolgen. Hustet das Kind stark? Wie stark ist der Schnupfen? Spielt das Kind fröhlich oder ist es müde, quengelig, schlapp und möchte am liebsten getragen werden? Treten Unsicherheiten bei der Bewertung des Krankheitsbildes auf, vereinbaren sie als Eltern und Tagespflegeperson miteinander, das Kind gut zu beobachten und bei Verschlechterung anzurufen. Krankheitsverläufe ändern sich häufig sehr schnell, ein Kind, das zu Hause ganz gesund erscheint, kann in der Kindergruppe noch überfordert sein. Mandelentzündungen und Bindehautentzündungen sind stark ansteckend, weil Kinder Spielsachen gemeinsam anfassen und einiges in den Mund nehmen. Erkrankte Kinder können nicht betreut werden.

Hautausschläge

Hautausschläge treten häufig auf und sind oftmals ansteckend, vor der Fortsetzung der Betreuung sollte vom Arzt eine Diagnose gestellt und das Okay für die Betreuung gegeben werden (analog Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung). Treten während der Betreuung plötzlich Hautausschläge auf, werden die Eltern von der Tagespflegeperson informiert und sollten ihr Kind so schnell wie möglich abholen.

Medikamente und Fiebermessen

Da eine Beurteilung ohne Fiebermessen äußerst schwierig ist, empfiehlt es sich im Betreuungsvertrag zu vereinbaren, wie Fieber gemessen werden darf. Ebenso enthält der Betreuungsvertrag Hinweise zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege.

Anlage Merkblatt kranke Kinder der Kindertagespflege für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

**DIE
JOHANNITER**



Notfallplan

Es ist hilfreich, wenn Eltern/ Personensorgeberechtigte einen Notfallplan aufstellen und mit der Tagespflegeperson durchsprechen. Wichtige Fragen sind: Wer ist am besten telefonisch erreichbar? Wer kann sich am ehesten bei einer kurzfristigen Erkrankung von der Arbeit freimachen? Wie lange dauert der Fahrweg zur Tagespflegeperson? Wer kann das kranke Kind am besten zu Hause betreuen? Wer könnte das kranke Kind noch betreuen?

In der Regel haben Eltern/ Personensorgeberechtigte Anspruch auf 10 Tage Freistellung pro Jahr, pro Kind unter 12 Jahren und pro Elternteil, bei mehreren Kindern max. 25 Tage pro Elternteil. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen für diese Zeit das Krankengeld.

Miteinander reden

Nicht alles lässt sich im Vorfeld miteinander klären und die Grenze, wann ein Kind „richtig krank ist“, kann auch nicht immer eindeutig gezogen werden. Zum Wohle des Kindes und in Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft, ist es wichtig, dass Vorstellungen, Wünsche und das Durchführbare offen zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson besprochen werden. Das Wohl aller betreuten Tageskinder sollte hierbei im Fokus stehen.



Merkblatt: Anwendung des IfSG in der Kindertagespflege:

Anlagen: § 34 IfSG, § 42 IfSG

Warum ist ein gesetzlicher Schutz vor ansteckenden Krankheiten in der Kindertagespflege notwendig?

Unabhängig von der Organisationsart der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege) sind die dort betreuten Kinder der konkreten Gefahr einer Infektion ausgesetzt. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt deshalb für alle Kinder unabhängig der Organisationsart ihrer Betreuung das Infektionsschutzgesetz mit dem Schutzziel der Vermeidung übertragbarer Krankheiten. Darunter fallen neben den „klassischen“ Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder wie Kindergärten und Kinderkrippen auch Kinder, die bei Tagespflegepersonen betreut werden. Darunter fallen:

1. Kindertagespflege/Tagespflegepersonen:
Betreuung der Kinder außerhalb der Wohnung der Eltern durch eine selbständige Tagespflegeperson in deren Haushalt oder in angemieteten Räumen.
2. Großtagespflege:
Zusammenschluss von bis zu drei selbständig tätigen Tagespflegepersonen, die bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreuen bzw. insgesamt bis zu 16 Pflegeverhältnisse eingehen.

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) enthält besondere Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen und Tagespflegepersonen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Personen in engen Kontakt kommen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die bei bestimmten Krankheiten umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die betroffenen

Kinder sind.

Die einzelnen Regelungen im IfSG sollen die betreuten Kinder nicht nur vor Ansteckung schützen, sondern auch den Betreuenden Rechtssicherheit bieten.

Unten werden die einzelnen Regelungen des IfSG erläutert. Bei Unklarheiten wird empfohlen mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder mit einem Haus- oder Kinderarzt Rücksprache zu halten. Auf den Internetseiten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) findet sich ein ausführlicher Infektionshygienischer Leitfaden für Tagespflegepersonen, in dessen Anhang sich eine Tabelle mit den im IfSG genannten Krankheiten und die jeweilige Vorgehensweise befindet (*Leitfaden siehe anbei*). Die Kontaktdaten des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.stmug.bayern.de/gesundheit/organisation/oegd/index.htm>.

Was muss bei Auftreten oder dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit beachtet werden?

§ 34 Abs.1 IfSG (s. Anlage) regelt, dass Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung oder bei Tagespflegepersonen betreut werden und an den dort aufgelisteten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tagespflegegruppe nicht besuchen dürfen und auch nicht an deren Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Dasselbe gilt für Erwachsene, die als Betreuer oder Tagespflegepersonen Kontakt zu den Kindern haben. Die Kinder oder die Erwachsenen können die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tagespflegegruppe wieder besuchen, wenn nach Urteil eines Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil kann mündlich oder schriftlich erfolgen, ein Attest ist hierzu nicht erforderlich.

Dasselbe gilt für Kinder und Erwachsene, die – in § 34 Abs. 2 IfSG genannte – Erreger ausscheiden bzw. die zu Hause Kontakt zu Kindern oder Erwachsenen haben, die an einer in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht.

Wie ist das Vorgehen?

Die in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserreger können gerade in Gemeinschaftseinrichtungen besonders leicht übertragen werden.

Deshalb ermöglicht nur eine rechtzeitige Information über das Auftreten dieser Krankheiten, dass durch das Treffen geeigneter Schutzmaßnahmen weitere Infektionen verhindert werden

können.

Durch das IfSG werden zum einen die Tagespflegepersonen verpflichtet, die Eltern der betreuten Kinder anonym über das Auftreten einer entsprechenden Krankheit in der Tagespflegegruppe zu informieren, damit Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen können.

Diese Informationen können z. B. in Form von gut sichtbar angebrachten Aushängen oder Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen oder auch im persönlichen Gespräch übermittelt werden.

Zum anderen sind die Eltern oder Sorgeberechtigten eines an einer übertragbaren Krankheit erkrankten Kindes verpflichtet, die Tagespflegepersonen hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Tagespflegepersonen müssen die Eltern oder Sorgeberechtigten der betreuten Kinder bei Erstaufnahme in die Tagespflegegruppe über diese Pflicht und das o. g. Besuchsverbot bei Vorliegen der entsprechenden übertragbaren Krankheiten informieren.

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen in einer sog. „Großtagespflege“ gelten die entsprechenden Melde- und Aufklärungspflichten für und gegenüber der Tagespflegeperson, die für das betroffene Kind zuständig ist.

Wann muss das Gesundheitsamt informiert werden?

Treten die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Erkrankungen auf, so müssen die Tagespflegepersonen das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch, wenn zwei oder mehr Personen schwerwiegend gleichartig erkrankt sind, falls dabei eine übertragbare Krankheit anzunehmen ist, z. B. wenn zwei oder mehrere Kinder der Gruppe sehr schwer erkranken (z. B. notfallmäßig ins Krankenhaus aufgenommen werden müssen) und dabei die gleichen Symptome haben.

Muss ein Hygieneplan vorgehalten werden?

Die in § 36 IfSG genannte Verpflichtung, einen Hygieneplan vorzuhalten, wird bei Tagespflegepersonen durch das Vorhalten, die Kenntnisnahme und die Beachtung eines Muster-Hygieneplans erfüllt. Bei der Umsetzung des Hygieneplans sollten die jeweiligen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

In der Anlage zum Infektionshygienischen Leitfadens des LGL für Tagespflegepersonen ist

ein entsprechender Muster- Hygieneplan, der für den aktuellen Bedarf angepasst werden kann, sowie ein tabellarischer Reinigungsplan zu finden.

Werden Kontrollen durch das Gesundheitsamt vorgenommen?

Bei den „Geschäfts- und Betriebsräumen“ der Tagespflegepersonen handelt es sich in der Regel um Privaträume. Die Überwachungspflicht der Gesundheitsämter, die sich aus § 36 Abs. 3 IfSG ergibt, beschränkt sich daher auf anlassbezogenes Tätigwerden. Bei evtl. in Einzelfällen notwendigen Begehungen wird der private Charakter der Wohnräume berücksichtigt.

Gibt es Belehrungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz?

Bereiten Tagespflegepersonen in ihrer Wohnung oder in einer Tagespflegestelle für die betreuten Kinder Lebensmittel zu, so gelten nach § 42 IfSG Tätigkeitsverbote, wenn die Tageseltern an den in § 42 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind, der Verdacht darauf besteht oder bestimmte Krankheitserreger ausgeschlossen werden.

Die Tagespflegepersonen müssen hierüber eine Belehrung nach § 43 IfSG beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei einem hierzu befugten Arzt absolvieren. Eine Auffrischung der Belehrung ist für Tagespflegepersonen nicht notwendig.

Bereitet die Tagespflegeperson zu Hause bei dem zu betreuenden Kind Speisen zu, ist eine Belehrung und Bescheinigung nicht notwendig.



Vollmacht für ärztliche Behandlung im Notfall

Hiermit bevollmächtige/ n ich/ wir

Name der Eltern/ Personensorgeberechtigten _____

Name der Tagespflegeperson _____

In Notfällen eine ärztliche Behandlung meines/ unseres Kindes

Name, Vorname des Kindes _____

zu veranlassen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten

Name und Anschrift der behandelnden Ärzte

Name des (Kinder-) Arztes _____

Anschrift _____

Name des Zahnarztes _____

Anschrift _____

Name des Krankenhauses _____

Anschrift _____

Vertical line on the left side of the page.



Medikamentenabgabe an Tageskinder

Für die Gabe von Medikamenten durch Tagespflegepersonen gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Tagespflegeperson darf aber niemals eigenmächtig einem Tageskind Medikamente verabreichen.

Da es heute immer mehr Kinder gibt, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, kann es allerdings notwendig werden, dass eine Tagespflegeperson Medikamente verabreichen muss.

Auch bei Kindern, die nach einer Krankheit mit einer Bescheinigung des Arztes wieder von der Tagesmutter betreut werden können und die per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen (z. B. Antibiotika), kann diese Situation auftreten.

Um sich für solche Fälle haftungsrechtlich abzusichern, sollte die Tagespflegeperson folgende Punkte beachten:

- Es sollten von der Tagespflegeperson nur medizinisch unvermeidbare Medikamente, die auch zeitlich nicht von den Eltern verabreicht werden können, gegeben werden.
- Es sollte eine aktuelle schriftliche Verordnung des Arztes mit genauen Vorgaben der Dosierung vorliegen.
- Es sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern über die Gabe der speziellen Medikation vorliegen.

Liegen diese Bedingungen vor, müssen noch folgende Punkte beachtet werden:

- Das Medikament muss in der Originalverpackung mit Packungsbeilage vorliegen.
- Das Medikament muss richtig gelagert werden (siehe Packungsbeilage).
- Besondere Gebrauchshinweise müssen beachtet werden.
- Vor jeder Verabreichung muss das Verfallsdatum des Medikamentes kontrolliert werden.
- Die Restbestände des Medikamentes sollten den Eltern zurück gegeben werden.
- Ordentliche Einweisung in die Medikamentengabe (z. B. bei Diabetikerkindern, die regelmäßig gespritzt werden müssen)
- Die Verabreichung des Medikamentes sollte von der Tagesmutter protokolliert werden.

**Anlage Medikamentenabgabe der
Kindertagespflege für den Landkreis
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**DIE
JOHANNITER**



Frei verkäufliche und von den Eltern/ Personensorgeberechtigten selbst verordnete Medikamente sollten dem Tageskind nicht von der Tagespflegeperson gegeben werden. Dies gilt auch für homöopathische oder naturheilkundliche Mittel.

Auch **Cremes, Salben und Pflaster** können bei Kindern allergische Reaktionen auslösen.

Deshalb sollten die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson die entsprechenden Mittel für ihr Kind zur Verfügung stellen. Die Tagesmutter sollte eine schriftliche Einverständniserklärung einholen, dass und wie sie die Mittel anwenden darf und sie mit dem Namen des Tageskindes beschriften.

Die Tagesmutter ist vor Schadensersatzansprüchen geschützt, wenn die Anordnung zur Medikamentenabgabe schriftlich vorliegt und sie bei der Medikamentenabgabe nicht grob fahrlässig handelt (z. B. Medikamente verwechselt).



Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Behandelnder Arzt _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

Folgendes Medikament muss zu den genannten Tageszeiten verabreicht werden:

Name des Medikamentes	Einnahmezeit (Uhr/ Tageszeit)	Dosierung	Dauer der Behandlung	Bemerkung

Besondere Gebrauchs-, Lagerungs- oder Dosierungshinweise:

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arztes



Ermächtigung durch die Personensorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/ wir _____
die Tagespflegeperson _____
meinem/ unserem Kind _____
geboren am _____

**folgendes Medikament, Salbe,
Globuli, etc. zu verabreichen:** _____

Ich/ wir entbinden die oben genannte Tagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme/ Verabreichung der Medikamente auftreten. Die Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel habe/ n ich/ wir der Tagespflegeperson für die Dauer der Einnahme/ Verabreichung hinterlegt.

Die Medikamentenabgabe erfolgt mit meinem/ unserem Einverständnis und nach meiner/ unserer Anweisung, daher trage/ n ich/ wir die alleinige Verantwortung für evtl. daraus resultierende Schäden und Folgeerscheinungen mit voller alleiniger Haftung.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten

Anlage Ersatzbetreuung der
Kindertagespflege für den Landkreis
Pfaffenhofen a. d. Ilm

**DIE
JOHANNITER**



Für das Kind

Name

Vorname

Straße

PLZ / Wohnort

ggf. Ortsteil

Männlich

Weiblich

Geburtsdatum

, welches im Rahmen von öffentlich geförderter Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson

Name

Vorname

betreut wird, werden für den Fall einer Verhinderung durch die Tagespflegeperson, folgende Vereinbarungen getroffen:

Ort

Datum

Unterschrift des/ der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson



Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Stand Oktober 2023)

Tagespflegepersonen in selbstständiger Tätigkeit, die im Landkreis Pfaffenhofen im Auftrag des Landratsamtes Pfaffenhofen durch die Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege, Regionalverband Oberbayern der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vermittelt werden, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten von bis zu 30 Arbeitstagen (bei einer 5-Tage-Woche) bleiben jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Regel unberücksichtigt. Betreut eine Tagespflegeperson in einem geringeren Umfang, verringert sich die Anzahl der zulässigen Fehlzeiten entsprechend. Ebenso, wenn die Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres beginnt oder endet.

Im Falle einer Verhinderung der Tagespflegeperson können analog zu dieser Regelung bis zu 30 Tage Ersatzbetreuung für ein Tageskind in Anspruch genommen werden. Der Anspruch bezieht sich dabei auf die im Antrag vereinbarten tatsächlichen Betreuungszeiten des Kindes. Urlaub der Tagespflegeperson zählt ebenfalls grundsätzlich zu den Ausfallzeiten, jedoch wird hier davon ausgegangen, dass eine Abstimmung mit den Urlaubszeiten der Eltern erfolgt.

Aus fachlicher Sicht sind für die Inanspruchnahme von Ersatzbetreuung bei bestehendem Rechtsanspruch folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses ist mit der Tagespflegeperson und den Eltern/ Personensorgeberechtigten geklärt und im Betreuungsvertrag festgehalten, wie die Ersatzbetreuung für das Tageskind geregelt ist.
- Die Eingewöhnung und weitere Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson ist altersangemessen geregelt. Das Gebot der Kontaktpflege liegt gleichermaßen in der Verantwortung der Eltern/ Personensorgeberechtigten und der regulär betreuenden Tagespflegeperson. Es erfolgt ein offener Austausch über die gegebenen Rahmenbedingungen für die Kontaktpflege.
- Die Fachkräfte der Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. begleiten und beraten die an der Ersatzbetreuung beteiligten Personen und unterstützen so bei der Sicherstellung von Ersatzbetreuung. Unvorhersehbare Bedarfe an Ersatzbetreuung sind der Fachvermittlungsstelle möglichst frühzeitig mitzuteilen, so dass nach geeigneten Lösungen gesucht werden kann. Bei kurzfristiger Anfrage auf Ersatzbetreuung besteht keine Garantie auf einen freien Platz.

Im Landkreis Pfaffenhofen stehen derzeit drei fest installierte Ersatzbetreuungsplätze zur Verfügung. Kontakt und Anfrage unter:

Tagespflege im eigenen Haushalt, Eberstettener Str. 14 in 85276 Pfaffenhofen - Ansprechpartnerin Frau Gisela Hammerl, Tel. 08441 8707

Großtagespflege „Marktwichtel“, Elsenheimer Str. 16 in 85283 Wolnzach – Ansprechpartnerin Frau Maywald, Tel. 0170 4324101

Tagespflege im eigenen Haushalt, Rosenstr. 1a in 86558 Hohenwart - Ansprechpartnerin Frau Katrin Helbig, Tel. 0177 8110964

Unterstützende Koordination und Beratung bei der Sicherstellung von Ersatzbetreuung:

Koordinations- und Beratungsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Äußere Quellengasse 5 in 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 08441 / 78 50 179

Öffnungszeiten: Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr, Die und Do 12.30 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

**Anlage Einwilligung zum Fotografieren der
Kindertagespflege für den Landkreis
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**DIE
JOHANNITER**



Einwilligung zum Fotografieren

Die Tagespflegeperson _____
Name, Vorname

darf während der vereinbarten Betreuungszeiten von meinem/ unserem Kind

Name, Vorname _____ Fotos machen.

Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (z. B. Fotoalben, Portfolios)

Einer weiteren Veröffentlichung, in

Konzeption stimme/n ich/ wir zu stimme/n ich/ wir nicht zu

Homepage stimme/n ich/ wir zu stimme/n ich/ wir nicht zu

Flyer stimme/n ich/ wir zu stimme/n ich/ wir nicht zu

Mit dem Smartphone dürfen Fotos gemacht werden.
stimme/n ich/ wir zu stimme/n ich/ wir nicht zu

Fotos dürfen über das Smartphone per Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) an die Eltern des Tageskindes verschickt werden
stimme/n ich/ wir zu stimme/n ich/ wir nicht zu

Gruppenfotos dürfen über das Smartphone per Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) an die Eltern der anderen Tageskinder verschickt werden.
stimme/n ich/ wir zu stimme/n ich/ wir nicht zu

Eltern/ Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson verpflichten sich, keine Fotos von Tageskindern in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook) zu veröffentlichen.

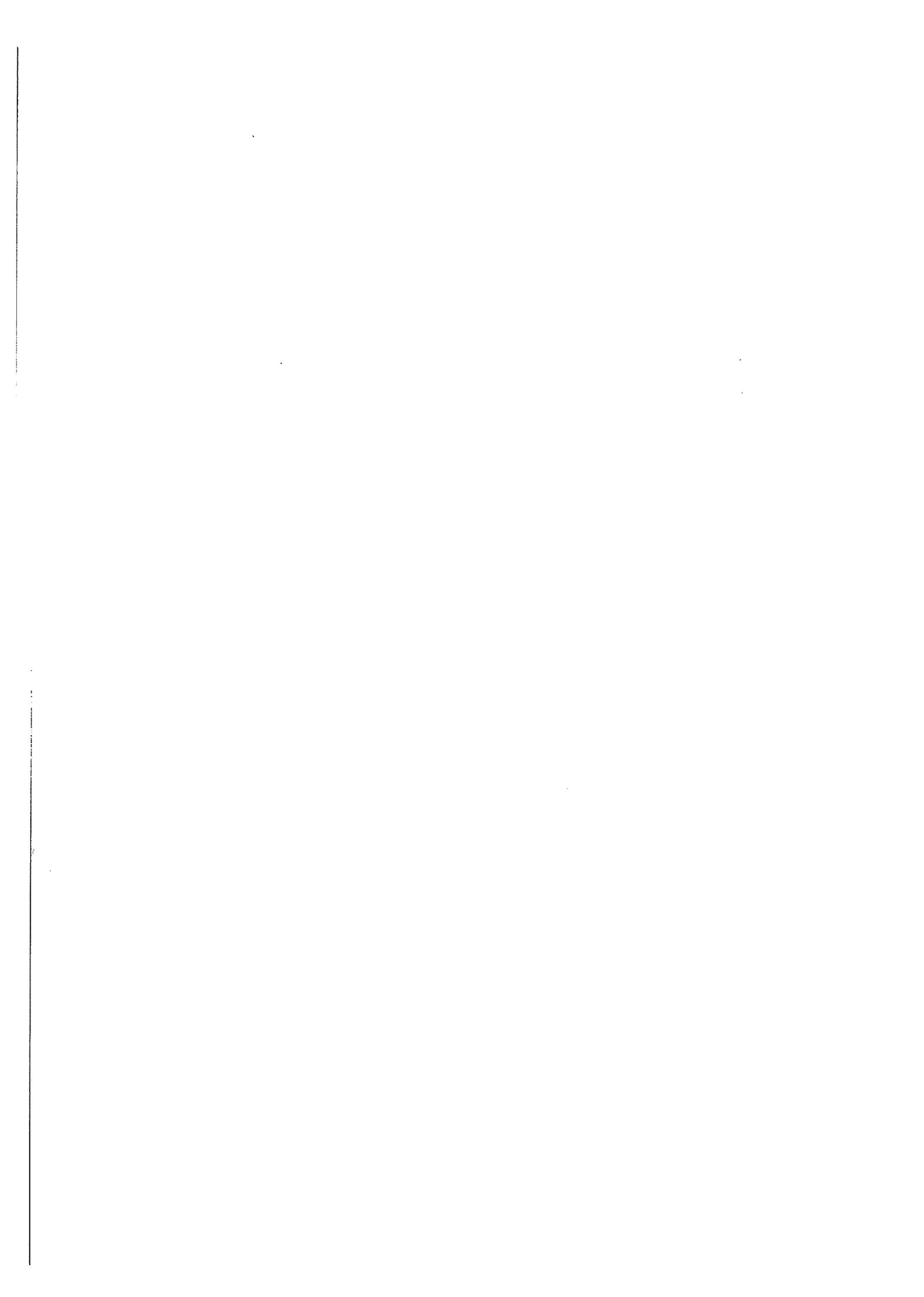
Besondere Vereinbarungen:

Die Eltern/ Personensorgeberechtigte(n) werden/ wird darüber informiert, dass sei diese Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich oder in Textform und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen können/ kann. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson





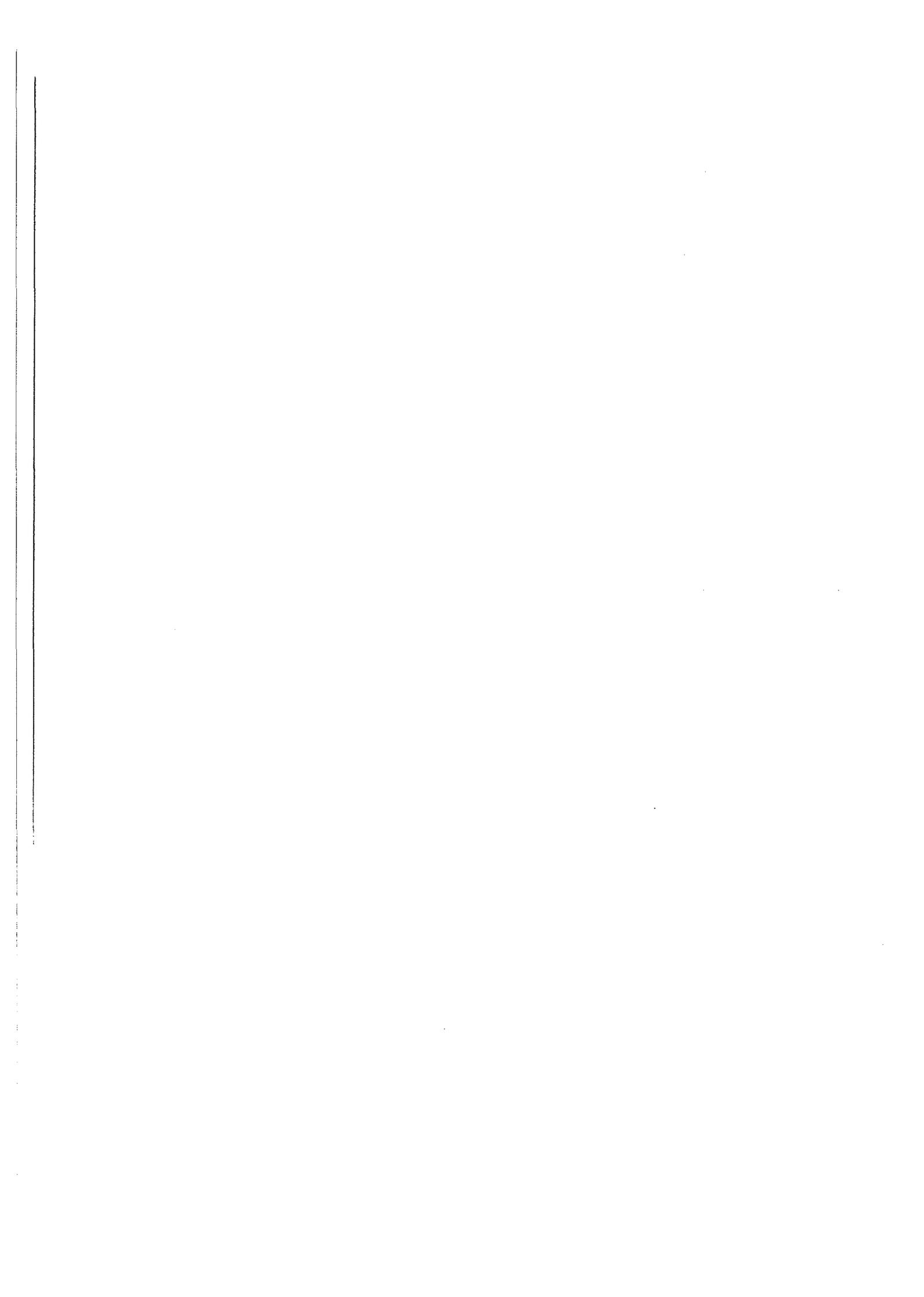
Aufschiebende Bedingung

Der Betreuungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass bei einem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Impfnachweis gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung vorgelegt wird.

Verfahren bei Nichtvorlage des Impfnachweises

Ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis über den Impfschutz gegen Masern vorgelegen hat, darf in der Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 20 Abs. 9 S. 6 Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Kindertagespflegeperson zu melden. Nähere Erläuterungen finden sich im beigefügten Informationsblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnlich schweren Krankheiten. Dies gilt ebenso für Kinder, die weder über den Impfschutz, noch eine Immunität gegen Maser verfügen.



Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

**Anlage zusätzliche Vereinbarungen der
Kindertagespflege für den Landkreis
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**DIE
JOHANNITER**



Zusätzliche Vereinbarungen

Folgende zusätzliche Vereinbarungen für die Zeiten der Betreuung

Meines/ unseres Kindes
Name, Vorname des Kindes _____

durch
Name der Tagespflegeperson _____

Name der Eltern/ Personensorgeberechtigten _____

werden geschlossen:

Die Anwesenheit von Haustieren ist möglich ja nein

Die Mitnahme im PKW mit geeignetem Kindersitz ist erlaubt ja nein

Der Besuch öffentlicher Spielplätze ist erlaubt ja nein

Ausflüge mit der Tagespflegeperson sind erlaubt ja nein

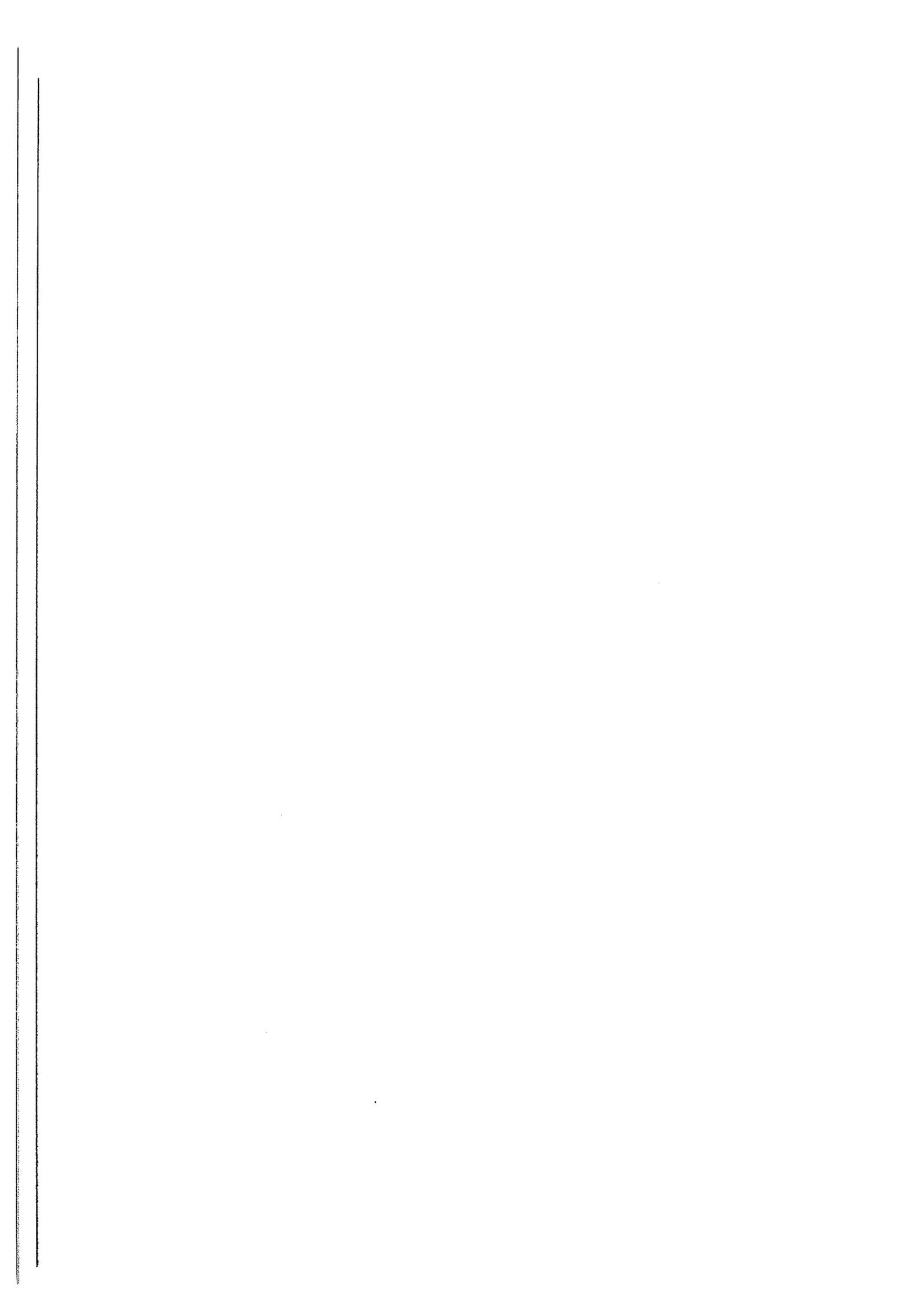
Fahrradfahren bzw. Mitnahme im Anhänger/ Sitz sind erlaubt ja nein

Schwimmbadbesuche sind erlaubt ja nein

Sonstige Vereinbarungen _____

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten





Information bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Im Rahmen der Kindertagespflege Ihres Kindes

Name, Vorname des Kindes _____

bin ich

Name, Vorname der Kindertagespflegeperson _____

auch für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich.

Sie können auf folgenden Wegen mit mir in Kontakt treten:

- Per Post: _____
- Per Telefon: _____
- Per E-Mail: _____

Ihre Angaben werden für den Betreuungsvertrag, sowie für die umfassende Betreuung des Kindes benötigt.

Alle Ihre Angaben sind freiwillig. Sollten Sie keine oder nur unvollständige Angaben machen, kann ein Betreuungsvertrag ggf. nicht erstellt werden.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichere ich in:

- Papierform elektr. Form

Ihre Daten werden an die Koordinationsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., das zuständige Jugendamt, den Unfallversicherungsträger oder andere zuständige Stellen übermittelt, um meine Aufgaben als Kindertagespflegeperson zu erfüllen.

Ich speichere Ihre Daten nur solange ich sie benötige. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre, anschließend werden die Daten gelöscht/ vernichtet.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von mir **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die ich gespeichert habe.
- Sie können von mir eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von mir verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn Sie unrichtig sind.
- Sie können von mir verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von mir verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn ich sie nicht mehr benötige. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag auf eine Betreuung Ihres Kindes in Tagespflege durch mich zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.

**Informationsblatt
Datenschutz Kindertagespflege
für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**DIE
JOHANNITER**



- Sie können von mir verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Eine Beschwerde ist möglich beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht www.lada.bayern.de

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson